

Abänderung der Verordnung

betreffend

die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes.

(Vom 21. November 1946.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschließt:

I. In Abänderung der §§ 8 und 4 der Verordnung betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes vom 5. Oktober 1878 und des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2995 vom 27. November 1941 wird vom 1. Januar 1947 an

- a) der Abonnementspreis für das Amtsblatt für 1 Jahr auf Fr. 13.—, für $\frac{1}{2}$ Jahr auf Fr. 7.50 und
- b) die Insertionsgebühr für die gedruckte Zeile auf 50 Rp.

erhöht.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 21. November 1946.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. H. Streuli. Dr. Aepli.

Beschluß des Kantonsrates

über

die Erhöhung der Zahl der ordentlichen Bezirksanwälte der Bezirke Zürich und Winterthur, sowie der Staatsanwälte.

(Vom 2. Dezember 1946.)

Der Kantonsrat,
in Anwendung der §§ 99, Absatz 2, und 106, Absatz 1, des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. Januar 1911/6. Juli 1941 und nach Einsicht der Anträge des Regierungsrates,